

Aufgrund § 69 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (NGVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung gibt sich der Rat der Gemeinde Dötlingen in der Sitzung am 14.03.2024 folgende

G e s c h ä f t s o r d n u n g

§ 1

Einberufung des Rates

- (1) Ein elektronisches Ratsinformationssystem für die papierlose, digitale Ratsarbeit wurde eingeführt. Die Bürgermeisterin lädt die Ratsmitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung durch elektronische Bereitstellung im Ratsinformationssystem ein.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. In Eilfällen kann sie bis auf 24 Stunden verkürzt werden; auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen. Die fristgemäße Zustellung gilt mit der Einstellung der Ladung in das Ratsinformationssystem als bewirkt. In Eilfällen erfolgt die Ladung ebenfalls über das Ratsinformationssystem. Die Ratsmitglieder gewährleisten, dass eine regelmäßige Abfrage des Ratsinformationssystems erfolgt. Eine Störung der Empfangsbereitschaft oder eine Änderung der E-Mail-Adresse sind der Bürgermeisterin unverzüglich anzuzeigen. Der Zugang für unberechtigte Dritte ist auszuschließen.
- (3) Der Ladung sind die Tagesordnung und die erforderlichen Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen, soweit sie nicht vorher eingestellt wurden. Die Vorlagen können in Ausnahmefällen nachgereicht werden.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen sind ortsüblich bekannt zu machen, sofern der Rat nicht zu einer nichtöffentlichen Sitzung einberufen wird.
- (5) Die Einberufung zu einer nichtöffentlichen Sitzung erfolgt, wenn die Tagesordnung lediglich Punkte enthält, die nach § 64 NKomVG oder nach dieser Geschäftsordnung in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten sind oder bei denen ein entsprechender Beschluss über die nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall bereits vorliegt.

- (6) Die Ratsmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Die an der Teilnahme an einer Sitzung verhinderten Ratsmitglieder sollen die Bürgermeisterin unter Angabe des Grundes der Verhinderung rechtzeitig vorher benachrichtigen.
- (7) Der Rat ist einzuberufen, sooft es die Geschäftslage erfordert. Die Bürgermeisterin hat den Rat unverzüglich einzuberufen, wenn es 1/3 der Ratsmitglieder oder der Verwaltungsausschuss unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt oder wenn die letzte Ratssitzung länger als drei Monate zurückliegt und ein Ratsmitglied die Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
- (8) Die Bürgermeisterin kann Angehörige der Verwaltung zur Sitzung hinzuziehen.

§ 2

Tagesordnung

- (1) Die Bürgermeisterin stellt die Tagesordnung im Benehmen mit der/dem Ratsvorsitzenden auf. Die/**D**er Ratsvorsitzende kann verlangen, dass die Tagesordnung um einen Beratungsgegenstand erweitert wird. Die/**D**er Ratsvorsitzende vertritt die Bürgermeisterin bei der Einberufung des Rates einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung. In dem Fall ist das Benehmen mit der/dem allgemeinen Vertreter/in herzustellen; diese/r kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird.
- (2) Jedes Ratsmitglied sowie die Fraktionen und Gruppen (§ 14 der Geschäftsordnung) sind berechtigt, Anträge auf Aufnahme einer Angelegenheit in die Tagesordnung schriftlich zu stellen. Diese Anträge können nur dann auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sie spätestens 2 Wochen vorher der Bürgermeisterin vorgelegt werden. Ist dies nicht der Fall, so sind sie auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen. Während der Behandlung eines derartigen Antrages in der Ratssitzung ist es zulässig, durch einfachen Mehrheitsbeschluss der anwesenden Ratsmitglieder ihn an einen Ausschuss zu überweisen oder auf die nächste Ratssitzung zu vertagen. Im Einvernehmen mit dem/der Antragsteller/in kann der Beratungsgegenstand zur Vorbereitung unmittelbar für die Tagesordnung eines Ratsausschusses oder des Verwaltungsausschusses vorgesehen werden.

- (3) Jeder Beratungspunkt ist klar und eindeutig zu bezeichnen. Sammelbezeichnungen sind grundsätzlich nicht zulässig.
- (4) Der Rat kann durch einstimmigen Beschluss aller anwesenden Mitglieder die Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung ergänzen. Ein Beschluss in der Sache ist jedoch nur zulässig, wenn alle gesetzlich vorgeschriebenen Mitglieder anwesend sind und der Verwaltungsausschuss einen Beschluss vorbereitet hat.
- (5) In dringenden Fällen kann zu Beginn der Sitzung durch einen Zwei-Drittel-Beschluss der gesetzlich vorgeschriebenen Mitglieder die Tagesordnung ergänzt werden. Ein Beschluss in der Sache ist jedoch nur möglich, wenn der Verwaltungsausschuss einen Beschluss vorbereitet hat.
- (6) Der Rat kann durch Beschluss die Reihenfolge der Beratungspunkte auf der Tagesordnung ändern oder einzelne Beratungspunkte absetzen. Dieser Beschluss bedarf der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder. Das Recht des/der Antragstellers/in, die Beratungsbedürftigkeit der Angelegenheit zu begründen, bleibt unberührt.

§ 3

Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.
- (2) An öffentlichen Sitzungen des Rates können Zuhörer/innen unter Ausnutzung der vorhandenen Plätze teilnehmen. Für Pressevertreter/innen können besondere Plätze freigehalten werden.
- (3) Auf Antrag kann der Rat die Öffentlichkeit für einzelne Angelegenheiten ausschließen. Über den Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden; wenn eine Beratung nicht erforderlich ist, kann in öffentlicher Sitzung entschieden werden.

- (4) Der Rat muss die Öffentlichkeit ausschließen, soweit dies für bestimmte Angelegenheiten durch Gesetz oder sonst wie vorgeschrieben ist. Folgende Angelegenheiten sind grundsätzlich in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und zu entscheiden:

Personal- und Grundstücksangelegenheiten sowie Sozial-, Darlehens-, Bürgschafts- und Abgabenangelegenheiten, soweit sie einzelne Personen betreffen.

- (5) Über die Verhandlungen in nichtöffentlicher Sitzung ist Verschwiegenheit zu bewahren; die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sollen nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekanntgegeben werden, soweit die Natur der behandelten Gegenstände dies zulässt.
- (6) Aufzeichnungen auf Ton- oder Filmträger sind nicht zulässig.

§ 4

Einwohnerfragestunde

- (1) Während einer Sitzungspause in einer öffentlichen Sitzung wird den Einwohnern/innen der Gemeinde Dötlingen Gelegenheit gegeben, Fragen zu Beratungsgegenständen und anderen Gemeindeangelegenheiten an den Rat zu richten. Die Fragen dürfen nur solche Tatbestände zum Gegenstand haben, über die der Rat in öffentlicher Sitzung zu befinden hätte. In Zweifelsfällen entscheidet die/der Ratsvorsitzende.
- (2) Der Rat kann sich zur Beantwortung der Fragen der Verwaltung bedienen.
- (3) Wenn zugelassene Fragen nicht beantwortet werden können, sind sie von der Verwaltung zu protokollieren und schriftlich zu beantworten. Die Antworten sind dem Rat in der nächsten Sitzung vorzulegen.
- (4) Für die Fragestunde sind maximal 30 Minuten vorzusehen. Sie wird aufgeteilt in zwei Blöcke von maximal 15 Minuten, die jeweils nach der Aussprache zum Bericht der Bürgermeisterin sowie am Schluss der Sitzung einzufügen sind.

§ 5

Sitzungsleitung

- (1) Die/Der Ratsvorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Bei Verhinderung vertritt sie/ihn ein/e Stellvertreter/in in der Reihenfolge der Vertreterbefugnis. Sind weder die/der Ratsvorsitzende noch ein/e Stellvertreter/in anwesend, wählt der Rat unter Leitung des ältesten anwesenden und hierzu bereiten Ratsmitgliedes, welche/r der anwesenden Beigeordneten den Vorsitz übernehmen soll. Die Wahl erfolgt längstens für die Dauer der Sitzung.
- (2) Die/Der Ratsvorsitzende eröffnet über jeden Punkt der Tagesordnung die Aussprache. Liegt keine Wortmeldung mehr vor, so erklärt er/sie die Aussprache für abgeschlossen und eröffnet die Abstimmung oder die Wahl. Will die/der Ratsvorsitzende selbst zur Sache sprechen, so gibt sie/er den Vorsitz so lange an seine/n Vertreter/in ab.

§ 6

Sitzungsablauf

- (1) Der Geschäftsgang in den Ratssitzungen ist regelmäßig folgender:
 - a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit,
 - b) Feststellung der Tagesordnung,
 - c) Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung,
 - d) Bericht der Bürgermeisterin,
 - e) Aussprache zu dem Bericht der Bürgermeisterin,
 - f) Sitzungsunterbrechung für die Einwohnerfragestunde nach § 4 der Geschäftsordnung,
 - g) Verhandlung der Tagesordnungspunkte einschließlich der Dringlichkeitsanträge,
 - h) Anfragen und Anregungen,
 - i) Sitzungsunterbrechung für die Einwohnerfragestunde nach § 4 der Geschäftsordnung.

- (2) Die Sitzungsdauer beträgt in der Regel maximal 3 Stunden.

- (3) Bei Durchführung mehrerer Sitzungen an einem Tag gilt eine maximale Sitzungsdauer aller Sitzungen von insgesamt 3 Stunden. Bei der Berechnung der Sitzungsdauer sind der jeweilige Sitzungsbeginn und das jeweilige Sitzungsende maßgeblich.
- (4) Eine Verlängerung der Sitzung ist nach Ablauf der regelmäßigen Sitzungsdauer möglich, sofern dies die 2/3 Mehrheit der Ratsmitglieder bestimmt. Sollten bis dahin nicht alle Tagesordnungspunkte abgehandelt worden sein, wird die Sitzung unterbrochen und an einem Folgetermin fortgesetzt. Der Folgetermin wird im Benehmen mit den Ratsmitgliedern festgelegt.

§ 7

Redeordnung

- (1) Ratsmitglieder und andere an der Sitzung teilnehmende Personen dürfen nur sprechen, wenn die/der Ratsvorsitzende ihnen das Wort erteilt hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handheben.
- (2) Die/Der Ratsvorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen, bei gleichzeitiger Meldung nach pflichtgemäßem Ermessen. Zur Klarstellung tatsächlicher und rechtlicher Verhältnisse ist der Bürgermeisterin auch außer der Reihe das Wort zu erteilen.
- (3) Zur Geschäftsordnung ist das Wort jederzeit zu erteilen. Eine Rede innerhalb der zulässigen Redezeit darf dadurch nicht unterbrochen werden.
- (4) Zur selben Angelegenheit soll niemand öfter als zweimal das Wort erhalten. Ausgenommen davon sind:
- Stellungnahmen der/des Fraktionsvorsitzenden,
 - Richtigstellung von Missverständnissen,
 - Anfragen zur Klärung von Zweifelsfragen.
- (5) Die Redezeit zu jeder Wortmeldung soll fünf Minuten nicht überschreiten.
- (6) Die Bürgermeisterin gibt – soweit dies insbesondere für Zuhörer/innen in öffentlichen Sitzungen erforderlich ist – nach Aufruf des Tagesordnungspunktes eine kurze Erläuterung.

- (7) Der Bürgermeisterin ist auf ihren Wunsch das Wort zu erteilen.
- (8) Ausschussanträge sind von der/dem Vorsitzenden oder einer/m Berichterstatter/in vorzutragen. Der Vortrag hat sich auf Darstellung der Sach- und Rechtslage sowie den Inhalt der Niederschrift zu beschränken.
- (9) Antragsteller/in und Berichterstatter/in können zu Beginn und zum Schluss der Besprechung das Wort verlangen.
- (10) Persönliche Bemerkungen sind nach Schluss der Aussprache gestattet. Zur Sache dürfen sie keine Bemerkungen enthalten. Sie dürfen nur gegen die Person gerichtete Angriffe zurückweisen oder eigene Ausführungen berichtigen.

§ 8

Beratung

Während der Beratung sind folgende Anträge zulässig:

- a) auf Änderung des Antrages,
- b) auf Vertagung der Beratung,
- c) auf Unterbrechung der Sitzung,
- d) auf Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- e) auf Absetzung von der Tagesordnung und Überweisung an einen Ausschuss zur Vorbereitung einer Beschlussfassung
- f) auf Nichtbefassung.

Die Anträge können zurückgenommen werden.

§ 9

Abstimmung

- (1) Nach Schluss der Beratung und persönlicher Bemerkungen eröffnet die/der Ratsvorsitzende die Abstimmung. Vor der Abstimmung soll die/der Ratsvorsitzende den Antrag wiederholen oder auf die Vorlage, aus der der Antrag ersichtlich ist, hinweisen. Während der Abstimmung sind weitere Anträge unzulässig.
- (2) Bei der Abstimmung ist folgende Reihenfolge einzuhalten:
 - Anträge gemäß § 8 Buchstaben b) bis f) dieser Geschäftsordnung,
 - Änderungsanträge; die von der Vorlage weiter entfernten Änderungsanträge, sind vor den ihr näher stehenden zu erledigen.
 - Abstimmungen über den Gegenstand selbst. Nach Annahme eines Änderungsantrages, der den ursprünglichen Gegenstand der Abstimmung nicht ganz ersetzt und damit erledigt, ist in der Fassung der beschlossenen Änderung abzustimmen. Hilfsanträge kommen nur bei Ablehnung der Hauptanträge zur Abstimmung,
 - Wenn andere gleichartige Anträge vorliegen, bestimmt die/der Ratsvorsitzende die Reihenfolge der Anträge, jedoch hat eine Abstimmung über Anträge, durch die die Gemeinde finanziell am wenigsten belastet wird, zuerst zu erfolgen.
- (3) Die/Der Ratsvorsitzende formuliert die Abstimmungsfrage so, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann.

Beschlüsse werden, soweit das Gesetz oder in Verfahrensangelegenheiten diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der auf „Ja“ lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

- (4) Grundsätzlich wird offen durch das Handaufheben abgestimmt. Auf Antrag der/des Vorsitzenden oder eines Ratsmitgliedes ist mit einfacher Stimmenmehrheit darüber zu beschließen, ob namentlich oder geheim mit verdeckten Stimmzetteln abgestimmt werden soll. Geheime Abstimmungen haben vor namentlichen Abstimmungen den Vorrang. Das Ergebnis der namentlichen Abstimmung ist in der Niederschrift festzuhalten. Mit der Stimmenzählung beauftragt die/der Ratsvorsitzende die/den Protokollführer/in und ein Ratsmitglied.

Wird vor einer Abstimmung die Beschlussfähigkeit bezweifelt, so hat die/der Ratsvorsitzende sie festzustellen. Ist sie nicht mehr herzustellen, schließt sie/er die Sitzung.

§ 10

Wahlen

- (1) Gewählt wird schriftlich; ist nur ein Wahlvorschlag gemacht, wird - wenn niemand widerspricht - durch Zuruf gewählt. Auf Verlangen eines Ratsmitgliedes ist geheim zu wählen.
- (2) Gewählt ist die-/derjenige, für die/den die Mehrheit der Ratsmitglieder gestimmt hat. Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die-/derjenige gewählt, für die/den die meisten Stimmen abgegeben wurden. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das die/der Ratsvorsitzende zu ziehen hat.
- (3) Mit der Stimmenzählung beauftragt die/der Ratsvorsitzende die/den Protokollführer/in und ein Ratsmitglied.

§ 11

Anfragen

- (1) Jedes Ratsmitglied kann zwei Anfragen über Gemeindeangelegenheiten an die/den Ratsvorsitzende/n, die Bürgermeisterin und an Vorsitzende von Ausschüssen stellen, die je nach ihrem Gegenstand in öffentlicher und nichtöffentlicher Ratssitzung zu beantworten sind. Zusatzfragen sind zulässig.
- (2) Anfragen sollen spätestens 5 Tage vor der Ratssitzung schriftlich bei der Bürgermeisterin eingereicht werden, welche sie unverzüglich weiterleitet, sofern sie diese nicht selbst zu beantworten hat.

- (3) Die/Der Befragte kann die Beantwortung auf eine spätere Ratssitzung verlegen, wenn sie/er sich nicht genügend vorbereiten konnte.
- (4) Anfragen, deren öffentliche oder vorzeitige öffentliche Behandlung Belange der Gemeinde verletzen würden oder die sich auf Angelegenheiten beziehen, die der Geheimhaltung unterworfen sind, sind nicht zu beantworten. Das gilt für geheime Angelegenheiten auch für nichtöffentliche Ratssitzungen, soweit das vorgeschrieben oder erforderlich ist.

§ 12

Sitzungsordnung

- (1) Die/Der Ratsvorsitzende sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen und achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung. Sie/Er übt das Hausrecht aus.
- (2) Redner/innen, die vom Beratungsgegenstand abschweifen, soll sie/er zur Sache rufen. Hat sie/er eine/n Redner/in bei der Beratung einer Angelegenheit zweimal zur Sache gerufen und beim zweiten Mal auf die möglichen Folgen hingewiesen, so kann ihr/ihm bei einer weiteren Abschweifung das Wort entzogen werden. Bis zur Abstimmung über den betreffenden Gegenstand darf diese/r Redner/in das Wort nicht mehr erhalten.
- (3) Verhält ein Ratsmitglied sich ordnungswidrig, so ruft die/der Ratsvorsitzende es zur Ordnung. Die/Der Ratsvorsitzende kann ein Ratsmitglied bei ungebührlichem oder wiederholt ordnungswidrigem Verhalten von der Ratssitzung ausschließen. Der Ausschluss wegen ordnungswidrigen Verhaltens ist zulässig, wenn die/der Ratsvorsitzende ein Ratsmitglied in derselben Sitzung zum zweiten Mal wegen ordnungswidrigen Verhaltens gerügt hat und bei der ersten Rüge auf diese Folge hingewiesen hat. Auf Antrag des/der Ausgeschlossenen stellt der Rat in seiner nächsten Sitzung die Berechtigung dieser Maßnahme fest.
- (4) Ein Ratsmitglied, das sich grober Ungebühr oder wiederholter Zuwiderhandlung gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Anordnungen schuldig gemacht hat, kann der Rat mit der Mehrheit seiner Mitglieder auf bestimmte Zeit, höchstens auf 6 Monate, von der Mitarbeit in Rat und Ausschüssen ausschließen.

- (5) Zuhörer/innen öffentlicher Ratssitzungen, die sich nicht ruhig oder ordentlich verhalten oder sonst die Sitzung stören, kann die/der Ratsvorsitzende aus dem Sitzungsraum verweisen.
- (6) Die/Der Ratsvorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder nach dreimaligem Aufruf schließen, wenn die nötige Ruhe und Ordnung nicht herzustellen ist.

§ 13

Niederschrift

- (1) Die wesentlichen Inhalte der Verhandlungen, insbesondere Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind in einer Niederschrift festzuhalten. Jedes Ratsmitglied kann, außer bei geheimer Abstimmung, verlangen, dass festgehalten wird, wie es gestimmt hat.
- (2) Die Niederschrift ist vom/von der Ratsvorsitzenden, der Bürgermeisterin und dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben. Eine Abschrift ist allen Ratsmitgliedern spätestens mit der Einladung für die folgende Sitzung zuzustellen.
- (3) Einwände gegen die Niederschrift können sich nur auf Fassung und Richtigkeit der Wiedergabe beziehen. Eine erneute Beratung in sachlicher Hinsicht ist ausgeschlossen.

§ 14

Fraktionen und Gruppen

- (1) Fraktionen sind Zusammenschlüsse von mindestens 2 Ratsmitgliedern, die der gleichen Partei oder Wählergruppe angehören.
- (2) Gruppen sind andersartige Zusammenschlüsse von mindestens 2 Ratsmitgliedern.
- (3) Auch Fraktionen können sich zu einer Gruppe zusammenschließen. Die Gruppe hat anstelle der beteiligten Fraktionen sämtliche Rechte und Pflichten nach dem NKomVG und dieser Geschäftsordnung.

- (4) Fraktionen und Gruppen haben ihre Bildung, Umbildung oder Auflösung sowie ihre Mitglieder und die Ausgestaltung nach Absatz 3 sofort der Bürgermeisterin schriftlich anzuzeigen und dabei ihre/n Vorsitzende/n sowie die/den Stellvertreter/in anzugeben. Die Bildung von Fraktionen und Gruppen sowie Änderungen werden mit dem Eingang der Anzeige wirksam. Die Bürgermeisterin unterrichtet unverzüglich den Rat und die/den Ratsvorsitzende/n.

§ 15

Ausschüsse

- (1) Die Sitzungen der Ratsausschüsse sind regelmäßig öffentlich; § 3 Abs. 4 gilt entsprechend. Nichtöffentliche Teile einer Ausschusssitzung sind grundsätzlich ratsöffentlich.
- (2) Die Ausschüsse werden von der Bürgermeisterin im Einvernehmen mit ihrer/ihrer Vorsitzenden eingeladen, sooft die Geschäftslage es erfordert. Die Bürgermeisterin hat den Ausschuss einzuberufen, wenn es ein Drittel der Ausschussmitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
- (3) Die Bürgermeisterin stellt im Benehmen mit dem/der Ausschussvorsitzenden die Tagesordnung auf; der/die Ausschussvorsitzende kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungspunkt auf die Tagesordnung gesetzt wird.
- (4) Die Einladung zu Ausschusssitzungen einschließlich der Vorlagen und Verwaltungsberichte und die Niederschriften über die Sitzungen sind allen Ratsmitgliedern zuzustellen. Für das Verfahren in den Ausschüssen gelten im Übrigen die Vorschriften für den Rat entsprechend, soweit durch Gesetz, Hauptsatzung oder Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist.
- (5) Während der ersten Sitzung eines Ausschusses wird aus den Mitgliedern ein/e stellvertretende/r Ausschussvorsitzende/r gewählt.

(6) In den Ausschüssen haben nur die ihnen angehörenden Ratsmitglieder ein Rede- und Stimmrecht, die übrigen Ratsmitglieder dürfen aber an allen Sitzungen als Zuhörer/innen teilnehmen. Ist ein Ausschussmitglied verhindert, kann aus den Reihen seiner Fraktion oder Gruppe ein/e Vertreter/in mit Rede- und Stimmrecht an der Sitzung teilnehmen. Ein Rederecht kann jedem Ratsmitglied gewährt werden, auch wenn es dem Ausschuss nicht angehört, sofern und solange ein Antrag beraten wird, den das Ratsmitglied gestellt hat.

(7) Anfragen und Anregungen können in den Ausschüssen formlos gestellt werden.

(8) Die Bildung folgender Ausschüsse erfolgt gem. § 71 NKomVG:

- Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen 5 Abgeordnete
+ 1 Hinzugewähltes Mitglied
(ohne Stimmrecht)
- Ausschuss für Gesellschaft und Kultur 7 Abgeordnete
+ 3 Hinzugewählte ohne Stimmrecht
(1 Hinzugewähltes Mitglied aus dem Kreis
der anerkannten Träger der freien
Jugendhilfe, die in der Gemeinde wirken
gem. § 11 II SGB VIII KJHG)
+ 3 Hinzuzuziehende Mitglieder
- Ausschuss für Bildung und Erziehung § 110 NSchG
7 Abgeordnete
+ 1 Lehrer-Vertreter (mit Stimmrecht)
+ 1 Eltern-Vertreter (mit Stimmrecht)
+ 1 Lehrer-Vertreter (ohne Stimmrecht)
+ 1 Eltern-Vertreter (ohne Stimmrecht)
+ 1 Hinzuzuziehendes Mitglied aus dem
Gemeindeelternrat für
Kindertagesstätten gemäß § 1 Absatz 2
NKiTaG

- Ausschuss für Brandschutz
5 Abgeordnete
+ 4 Hinzuzuziehende Mitglieder
(Gemeindebrandmeister und die
Ortsbrandmeister bzw. deren Vertreter)
- Ausschuss für Infrastruktur und Energie
7 Abgeordnete
+ 3 Hinzugewählte Mitglieder
+ 2 Hinzuzuziehende Mitglieder
- Ausschuss für Umweltschutz
5 Abgeordnete
+ 2 Hinzugewählte Mitglieder
+ 2 Hinzuzuziehende Mitglieder

§ 16

Verwaltungsausschuss

- (1) Die Bürgermeisterin beruft den Verwaltungsausschuss nach Bedarf ein. Die Ladungsfrist beträgt 3 Tage. Sie hat ihn einzuberufen, wenn ein Drittel der Beigeordneten es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
- (2) Die Sitzungen des Verwaltungsausschusses sind ratsöffentlich (§ 78 Abs. 2 NKomVG). Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (3) Für jedes Ausschussmitglied ist ein/e Vertreter/in zu benennen. Ist eine Fraktion oder Gruppe nur durch ein Mitglied im Verwaltungsausschuss vertreten, so kann von ihr ein/e zweite/r Vertreter/in bestimmt werden. Vertreter/innen, die der gleichen Fraktion oder Gruppe angehören, können sich auch untereinander vertreten. Ist ein Ausschussmitglied verhindert, an einer Sitzung des Ausschusses teilzunehmen, so hat es unverzüglich seine/n Vertreter/in zu benachrichtigen. Die Bürgermeisterin ist unter Angabe des Verhinderungsgrundes zu benachrichtigen.
- (4) Anregungen und Anfragen können im Verwaltungsausschuss formlos gestellt werden.

- (5) Für das Verfahren des Verwaltungsausschusses gelten die Vorschriften für den Rat und die Ausschüsse entsprechend, soweit durch Gesetz, Hauptsatzung oder Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist.

§ 17

Inkrafttreten

- (1) Die Geschäftsordnung tritt **am 01.04.2024** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom **27.01.2022** außer Kraft.
- (2) Bei Zweifel über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet die/der Ratsvorsitzende, wenn nicht der Rat die Entscheidung an sich zieht.
- (3) Der Rat kann im Einzelfall mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder von der Geschäftsordnung abweichen, wenn nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

Neerstedt, den

Antje Oltmanns
Bürgermeisterin